

Richard van Dülmen (Hg.)

Hexenwelten

Magie und Imagination vom 16.–20. Jahrhundert

Veranstaltet von der Universität des Saarlandes
Fachgebiet Neuere Geschichte
in Verbindung mit der Landeshauptstadt Saarbrücken
Stadtgalerie

Über das Buch Die Ausstellung: »Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16. bis zum 20. Jahrhundert« verfolgt zwei Interessen: Zum einen geht es um die Darstellung und historische Aufarbeitung jener traditionell-imaginären Welt, der Imagination von Magie und Hexenkunst, die im Mittelalter entstand und über die eigentliche Zeit der Hexenverfolgung hinaus in immer neuen Figurationen, in der Phantasie, in Kunst, Literatur und nicht zuletzt im Film bis heute nachwirkte und lebendig blieb. Zum anderen thematisiert die Ausstellung die Diskriminierung von Frauen, wie sie zwar im traditionellen Hexenglauben und der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung ihren Höhepunkt erreichte, aber darüber hinaus in erotischen Männerphantasien und perversen Vorstellungen bis in die Gegenwart aktuell blieb. Der vorliegende Band versteht sich als ein eigenständiger Beitrag zum gleichen Thema, der zwar durchaus einen Ausschnitt der Ausstellung wiedergibt, ihre Ziele erläutern und einen intellektuellen Kontext vermitteln will, darüber hinaus aber den Versuch einer neuen Darstellung zum Thema »Hexenwelten« unternimmt.

Der Herausgeber Richard van Dülmen ist Professor für Neuere Geschichte in Saarbrücken.



Fischer
Taschenbuch
Verlag

Zauberei und Magie hatten und deswegen vor Gericht kamen, aber die meisten Frauen und Männer, die wegen Hexerei zum Tode verurteilt wurden, hatten kaum ›Erfahrungen‹ mit außerchristlich-magischen oder kultischen Kenntnissen und reproduzierten dementsprechend unter Folter nur das, was allgemein bekannt war und theologisch gebildete Juristen hören wollten. Bemerkenswert an den Bekenntnissen sind deswegen auch nicht die Schilderungen der gemeinsamen Aktivitäten mit dem Teufel, hier liegt eine gewisse Scheu vor, sondern die Art und Weise, wie einzelne Elemente, die Buhlschaft, der Pakt, der Tanz, das Mahl und das Fliegen, beschrieben wurden. Regionale Kulturmuster und subjektive Wahrnehmungen sind hier greifbar, die zur Analyse der ›Haltung‹ der Betroffenen hochinteressant sein können.

Wolfgang Behringer

»Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung...«

Hexenprozesse und Hexenverfolgungen in Europa

I. Die Zufügung von Schaden durch Zauberei unterscheidet sich rechtlich zunächst nicht von anderen Formen der Schädigung. Sozialanthropologische Untersuchungen haben unseren Blick dafür geschärft, daß Zauberei in Gesellschaften, die fest an ihre Möglichkeiten glauben, nichts besonders Aufregendes darstellt, sondern im Alltagsdenken fest integriert ist.¹ Schaden entsteht meist durch Diebstahl oder Zerstörung. Im europäischen Kulturkreis enthalten bereits die römischen Zwölftafelgesetze Bestimmungen gegen zauberischen Erntediebstahl und Ernteschädigung durch Wettermacherei. Philosophen wie Seneca oder Marc Aurel mochten darüber spotten, doch in der Spätantike wurden diese Schadenzauber unter Kaiser Konstantius (337–361) wieder mit der Todesstrafe bedroht. Beispiele für Strafprozesse finden sich bei Seneca, Plinius und Tacitus.²

Alle germanischen Volksrechte des Frühmittelalters enthalten Strafbestimmungen gegen Schadenzauber, die sich jedoch keineswegs nur aus der römischen Spätantike ableiten lassen, sondern, wie das Beispiel der Bestimmung gegen »aranscarti« (eine Ernteschädigung) in der »Lex baiuvariorum« zeigt, für ähnliche Delikte eine autochthone Begrifflichkeit einbringen. Ein Blick in ein etymologisches Wörterbuch unter dem Stichwort »Schmetterling« zeigt, daß dieser Begriff übersetzt etwa so viel wie »Rahmdieb« bedeutet. Nach altem Volksglauben nahmen Hexen diese Gestalt an, um Milch und Rahm zu stehlen. Auch das englische »butterfly« offenbart den gleichen Zusammenhang.³ Die mächtige Vorstellung vom Krankheitszauber wirkt heute noch im »Hexenschuß« der Umgangssprache nach, den wir bereits aus frühmittelalterlichen Texten als »ylfa gescot« oder »haegtessan gescot« kennen.⁴ Innerhalb des römisch-christlichen Abendlandes war das Vorgehen gegen Zauberer zunächst – soweit bekannt – wie in vielen anderen Kulturen auf Einzelfälle beschränkt. Das bedeutet nicht, daß man mit Schadenzauberern besonders milde umgegangen wäre, und auch eine früher

häufig geäußerte Ansicht, die Folter wäre erst durch den Inquisitionsprozeß in das Gerichtswesen eingebracht worden, erscheint nicht als besonders realistisch. In den »Historiarum libri decem« des Bischofs Gregor von Tours heißt es über einen Zauberprozeß der merowingischen Königin Fredegunde, die den Tod ihres Sohnes im Jahre 578 auf Zauberei zurückführte: »Und sie ließ mehrere Weiber in der Stadt Paris ergreifen, auf die Folter spannen und brachte sie durch Schläge dazu, alles zu bekennen, was sie wußten. Und sie bekannten, daß sie Zauberinnen seien, und erklärten, viele seien schon durch sie gestorben... Darauf verhängte die Königin noch schwerere Strafen über sie und ließ sie teils erwürgen, teils verbrennen, teils ihnen die Knochen brechen und sie auf das Rad flechten.«⁵

Der Glaube an die Möglichkeit des Schadenzaubers führte das europäische Mittelalter hindurch zur Hinrichtung einzelner Personen wegen dieses Delikts. Solche Verfolgungen einzelner Personen erfolgten auch gegen den erklärten Widerstand der weltlichen und geistlichen Obrigkeit. So überliefert uns die Chronik des Klosters Weihenstephan einen Akt von reiner Lynchjustiz gegen vermeintliche Zauberinnen, der durch den Ausfall der obrigkeitlichen Gewalt bei einer Sedisvakanz des Freisinger Bischofssitzes ermöglicht wurde.

»Als im Jahre 1090 Meginward und Hermann um das Bistum (Freising) stritten und keines Menschen Sinn Recht und Unrecht unterschied, wurden die Einwohner von Vötting von Neid aufgereizt zu teuflischer Wut entflammt gegen drei arme Weiber, als seien sie Giftmischerinnen und Verderberinnen von Menschen und Frucht. Sie ergriffen dieselben frühe, als sie noch im Bette lagen, unterzogen sie der Wasserprobe, fanden aber keine Schuld an ihnen. Da geisselten sie dieselben grausam und wollten ihnen ein Geständnis von einigen Dingen, die sie ihnen lügenhaft vorwarfen, erpressen, aber sie konnten es nicht... Da führten sie dieselben an das Ufer des Isarflusses und verbrannten sie alle drei zusammen... Und so erlitten sie im Feuer den Märtyrertod...«⁶

Zauberer und Zauberinnen wurden mit oder ohne Beteiligung der weltlichen Obrigkeit, auch gegen den Widerstand der Kirche, und nur wegen Schadenzaubers verfolgt. Dieser Befund deckt sich mit den Strafbestimmungen der weltlichen Gesetzgebung, welche ebenfalls nur den Schadenzauber als Delikt aufführt. Oft wird Zauberei als eigener Strafbestand gar nicht genannt, denn das Delikt konnte – wenn nicht Zauberei als solche strafbar war – ebensogut unter anderen Straftatbeständen abgeurteilt werden. Das Augsburger Stadtrechtsbuch von 1276 er-

wähnt Zauberei nur in einem Artikel über Mord, und die bayerischen Landstände waren auf den Landtagen des frühen 16. Jahrhunderts noch der Ansicht, Zauberei stehe in einer Reihe mit Raub und Diebstahl.⁷ Durch fehlende Strafbestimmungen gegen Zauberei in der Gesetzgebung des Spätmittelalters sollte man sich aber nicht täuschen lassen: Auch wenn im kodifizierten Strafrecht, wie etwa dem oberbayrischen Landrechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, Zauberei mit keinem Wort erwähnt wird, wurden doch Strafprozesse wegen Zauberei durchgeführt. Schadenzauber war immer strafbar unter den jeweiligen einschlägigen Rechtstiteln und die bürgerliche und bäuerliche Bevölkerung der Zeit war wohl auch an nichts anderem interessiert. »Weiße Magie«, Heilkunst etc., blieb von der weltlichen Strafverfolgung meist unbehelligt, was ausdrücklich noch in einem bayrischen Strafrechtskommentar des mittleren 16. Jahrhunderts gebilligt wird.⁸ Subsidiär zur weltlichen Rechtsprechung existierte im Mittelalter allerdings noch die geistliche Rechtsprechung, welche Kirchenbußen wegen magischen und superstitiösen Praktiken verhängen konnte und dies wohl auch tat. Über die Bußhöhen geben uns unter anderem die schon erwähnten Bußbücher Auskunft. Hier stand von Anfang an die Tendenz zur Gleichsetzung von »weißer« und »schwarzer« Magie unter dem Aspekt der Teufelsanrufung gemäß der augustinischen Zeichentheorie und gleichzeitig die Vermengung des Zaubereidelikts mit dem Ketzeridelikt.⁹ Bereits die deutschen Rechtsspiegel des 13. Jahrhunderts (Sachsenspiegel, Schwabenspiegel, Deutschenspiegel) tragen durch Vermittlung ihrer geistlichen Kompilatoren dieser Vermengung insofern Rechnung, als sie Zauberei unter die Ketzerei zählen und mit der Todesstrafe bedrohen. Hinweise auf solche Ketzerprozesse gegen Zauberer in Deutschland gibt es im Gegensatz zu den klassischen Gebieten der Ketzerinquisition – Südfrankreich und Oberitalien – kaum und ebenfalls nur in Einzelfällen. Deutschland blieb, soweit bislang bekannt, bis zum Auftreten der päpstlichen Inquisitoren Sprenger und Institoris ab 1474 von Hexenverfolgungen verschont und kannte wie seit »grauer Vorzeit« nur die Strafverfolgung und Hinrichtung – durch Feuer oder Wasser – von einzelnen Schadenzaubern.

II. Der Begriff »Hexe« erscheint zum ersten Mal 1293 in seinem neueren Zusammenhang und taucht 1419 in Luzern erstmals in einem deutschsprachigen Gerichtstext auf.¹⁰ Er wurde seit dem 15. Jahrhundert langsam zum Inbegriff alles Unheimlichen und Schädlichen und hat nach und nach andere Vorstellungskreise gleichsam aufgesaugt: Unholde, Trutt, »holzwip«, »wildaz wip«, »walt-schrate«, »alp«, »furia«, »hagazussa«, »mara«, »galsterweib«, »zauberin«, »lupplerin«, »wigg« (hängt zusammen mit »witch«), Gabelreiterin, striga, lamia, malefica, sortilegi etc. Alles was an unheimlichen und dämonischen heidnischen Vorstellungen in den Köpfen der Bevölkerung und der Gelehrten herumspukte, wurde im Übergang zur Neuzeit in Europa der Teufels- und Hexenvorstellung subsumiert, darunter namentlich die in der Bevölkerung weitverbreitete Vorstellung vom nächtlichen Flug der Unholden.¹¹

Unterscheidet sich bereits der Begriff der Hexe durch seine Vielschichtigkeit entscheidend von dem der Zauberin oder des Zauberers, so gilt dies ebenso von der Verfolgung der Hexen. Gemäß der Hexenlehre der Inquisitoren handelten Hexen nicht als Individuen, sondern als Glieder einer großen Verschwörung. Die Hexenverfolgung kann hier ihre Abkunft von der Ketzerverfolgung der päpstlichen Inquisition nicht verleugnen: Die Dämonologen des 14. und 15. Jahrhunderts, die die neue Hexenvorstellung in spitzfindigen scholastischen Abhandlungen zusammenfügten und gegenüber entgegenstehenden Autoritäten wie dem »Canon Episcopi« rechtfertigten, stellten sich die Hexen als neue Sekte vor, die sich regelmäßig zur Teufelsanbetung zusammenfand und vom Teufel die Anweisungen zum Schadenzauber bekam. Selbst im Namen schlug sich dieser Zusammenhang nieder, wenn die neue Sekte der Zauberer in Savoyen zunächst analog zu den alten häretischen Bewegungen der Katharer und Waldenser »Secta Gazariorum« und in Frankreich »Secta Vaudensum« genannt wurde. »Vauderie« wurde im Frankreich des 15. Jahrhunderts zur Bezeichnung für die neue teuflische Verschwörung, in der deutschsprachigen Schweiz wurde gleichzeitig dafür der Begriff »Hexe« gefunden, der allmählich die älteren und engeren Bezeichnungen verdrängte. Die Hexenverfolgung richtet sich per definitionem nicht gegen eine Einzelperson, sondern gegen eine große Verschwörung. Entscheidend zur Aufdeckung dieser Verschwörung war die Hexensabbat- oder Hexentanzvorstellung. Nach deren Verankerung in der kirchlichen Dämonenlehre wurden überführte Einzelpersonen obligatorisch nach ihren »Gespielen« auf dem Hexentanz ge-

fragt. Da die Existenz dieser Zusammenkünfte »wissenschaftlich« erwiesen zu sein schien – wie heute hielten auch damals viele die aktuelle wissenschaftliche Methode für unfehlbar –, betrachteten die Inquisitoren jeden als unglaubwürdig, der im Verhör zwar seine Zauberei, nicht jedoch den Hexentanz eingestand. Folglich wurde an diesem Punkt unter hartem Einsatz der Folter so lange nachgefragt, bis die vermeintlichen Mitschuldigen benannt wurden. Die Hexenverfolgung der Inquisition unterscheidet sich vom weltlichen Schadenzauberprozeß daher durch ihre expansive Tendenz: Statt einer oder weniger Personen wurden in ihrem Verlauf zehn, zwanzig, fünfzig, hundert, manchmal sogar über fünfhundert Personen als Hexen hingerichtet.

Soweit bislang bekannt, gab es solche massenhaften Verfolgungen von Zauberern durch die Inquisition erstmals in Südfrankreich in den Jahrzehnten zwischen 1320–1350. Ab 1340 wurden auch bei den Ketzerverfolgungen in der oberitalienischen Diözese Novara, ab 1360 in der benachbarten Diözese Como Zauberer als Angehörige der vermeintlichen ketzerischen Sekte der Hexen verbrannt.¹² 1380 soll die neue Hexensekte im Berner Oberland entstanden sein, wo der Richter Petrus von Gruyère im Simmental in der Diözese Lausanne um 1400 eine Verfolgung abhielt. Dieser »Petrus iudex«, ein Berner Bürger, war Hauptgewährsmann des deutschen Dominikaners Nider für dessen späteres Hexentraktat.¹³ In den gleichen Regionen wurden auch in den folgenden Jahrzehnten immer wieder derartige Prozesse geführt, aus anderen europäischen Regionen hören wir dagegen noch nichts Vergleichbares.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts löste sich im Zuge der Waldenserverfolgungen das Hexerei- vom Ketzereidelikt, und das Verfolgungsgebiet weitete sich aus. Die alten Zentren der Ketzerinquisition, Carcassonne und Toulouse, waren weiterhin betroffen, in den zwei Jahrzehnten von 1420–1440 begannen jedoch auch Prozesse gegen das »crimen de brujería« im angrenzenden Nordostspanien (Barcelona) und in den angrenzenden französischen Gebieten. Es entstand eine zusammenhängende Verfolgungszone, die von Nordostspanien über das Languedoc, die Provence, die Dauphiné und Savoyen das Rhonetal aufwärts bis nach Burgund, Neuchâtel, Fribourg, Vaud und das Valais bis hinauf zum St. Gotthard reichte und auch die benachbarten italienischen- und deutschsprachigen Gebiete berührte.¹⁴ Die 1428 beginnende und bis 1447 dauernde große Hexenverfolgung in der Dauphiné mit Zentrum in Briançon (östlich Grenoble) kostete 167 Personen (110 Frauen und 57 Männern) das Leben.¹⁵ Die synchronen großen Hexen-

verfolgungen im Schweizer Wallis, bei denen 1428–1434 weit über 200 Hexen verbrannt wurden, erfolgten durch weltliche Instanzen in Zusammenarbeit mit einem Amtmann des Bischofs von Sion (Sitten). Bei dieser Verfolgung berichtet eine Luzerner Chronik vom Übergreifen in deutschsprachiges Gebiet: »In dem jare... 1428, do wart offenbar in dem lande und bystöm ze Wallis die bößheit, das mord und die ketzerye der hexssen und der zubrern, beide, wiben und mannen, die da heissent sortileji ze latein... und wart da ira ettviel gericht und verbrönt. Darnach in demselben jar wart vil funden in demselben lande ze wallis, sunderbar des ersten under den Walchen und darnach under den Tütischen... Dera sind me denn 200 verbrönnt worden in 1½ jare; und richtet und brennet man sie noch alle tag, wa man sy kann oder mag ergriffen.«¹⁶

Mit diesen von den Walliser Bauerngemeinden intendierten Massenverfolgungen erreichte erstmals eine von weltlichen Instanzen durchgeführte Verfolgung die bisher nur durch die päpstliche Inquisition ausgeübte Härte.

In den Jahren 1440–1470 dehnten sich die Hexenverfolgungen der Inquisition vom Languedoc in die Gascogne aus, von der Dauphiné ins Lyonnais, die Bourgogne und das Nivernais. Außerdem begannen erstmals abseits des zusammenhängenden Verfolgungsgebiets Verfolgungen in der Normandie und im Artois.¹⁷ Auch in Oberitalien setzten die Hexenverfolgungen der Inquisition wieder ein. Verfolgungszentren waren hier das zur Diözese Brescia gehörende Edolo im Val Camonica, sowie die Diözesen Como, Mailand und Turin in der Lombardei und im Piemont.¹⁸ Fortgesetzt wurden die Verfolgungen auch im Herzogtum Savoyen, diesmal mit Zentren in Chamonix und Annecy.¹⁹ Oberitalien, Savoyen und die Freigrafschaft Burgund (Franche Comté) gehörten im 15. Jahrhundert noch zum Verbund des »Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation«, so daß ein Teil der Verfolgungen bereits auf Reichsboden stattfand.

Seit den 1450er Jahren häuften sich Hexenverbrennungen auch in den Schweizer Kantonen Tessin, Uri, Bern und Luzern, möglicherweise auch Solothurn, ohne jedoch einen dem Wallis vergleichbaren Verfolgungscharakter zu erreichen.²⁰ Die eidgenössischen Landtage verhandelten auf Antrag Luzerns 1461 und 1482 das Hexenproblem.²¹ Mit den Kantonen Bern, Luzern und Solothurn drangen die Verfolgungen nicht nur weiter in den deutschen Sprachraum ein.

Diese Orte gehörten überdies der Diözese Konstanz an, welche ihrer-

seits dem Erzbischof von Mainz unterstand. Spätestens zu diesem Zeitpunkt dürften sich auch die deutschen Kirchenfürsten intensiver mit dem Hexenthema auseinandergesetzt haben. Ein erster vielbeachteter Hexenprozeß wurde in den Jahren 1446/47, dann noch einmal 1475 im kurpfälzischen Heidelberg durchgeführt.²² Betroffen war wenig später auch die Kirchenprovinz Trier, der die lothringischen Diözesen zugehörten.²³ Aus dem Herzogtum Lothringen besitzen wir ab 1445 Nachrichten von Hexenverbrennungen, ab 1456 dann aus der Gegend von Metz, wo es auch in den 1480er Jahren zu größeren Verfolgungen kam.²⁴ Diese Verfolgungen fanden vor weltlichen Gerichten statt, sind jedoch im Zusammenhang zu sehen mit dem Einsetzen der systematischen Hexeninquisition im benachbarten deutschsprachigen Reichsgebiet durch die Inquisitoren Sprenger und Institoris, den aus dem Elsaß stammenden Verfasser des »Hexenhammers«.

Der »Hexenhammer« gilt in der Literatur als das entscheidende Buch in der Geschichte der europäischen Hexenverfolgungen.²⁵ Halten wir deshalb einen Moment auf der Ebene des Jahres 1480 inne und versuchen, eine Zwischenbilanz zu ziehen. Die Hexenverfolgungen hatten ihren Anfang in Südfrankreich genommen und hatten bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts dort den Großteil ihrer Opfer – mittlerweile sicher mehrere Tausend – gefunden. Trotz der theoretischen »Internationalität« der päpstlichen Inquisition war daneben zunächst praktisch nur Oberitalien betroffen gewesen. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts dehnten sich die Hexenprozesse auf weite Teile Frankreichs aus und tangierten auch mit Savoyen und der Südwestschweiz vornehmlich den frankophonen Sprachraum. Spanien und die deutschsprachige Schweiz wurden nur am Rande berührt, die oberitalienischen Verfolgungen blieben weit hinter denen im französischsprachigen Raum zurück. Die Hexenverfolgungen waren bis 1480 weitgehend eine »französische« Veranstaltung, die Papststadt Avignon lag etwa im Zentrum des Verfolgungsgebiets, und ein Großteil der dämonologischen Literatur war frankophoner Provenienz. Umberto Eco hat ziemlich gut »ins Schwarze getroffen«, wenn er in seinem Roman »Der Name der Rose« den französischen Dominikaner Bernardo Gui, Inquisitor von Toulouse, als Abgesandten des avignonesischen Papstes Johannes XXII. in seiner fiktiven oberitalienischen Abtei einen repressiven Hexenprozeß durchführen läßt.²⁶

Weite Teile Europas kannten die neue Hexenvorstellung kaum. Britannien, Skandinavien, die Niederlande, Ostmitteleuropa, Deutschland

und Portugal, Süditalien und -spanien waren damit praktisch nicht in Berührung gekommen. In den Ländern nördlich der Alpen hatte die Inquisition zudem nie großen Einfluß besessen, und dort war es auch, wo ihre Hexenverfolgungen auf Widerstand stießen. Die Prozesse in Nordfrankreich, wo 32 Personen als Hexer vor Gericht gebracht, aber »nur« 18 hingerichtet werden konnten, mußten 1461 wegen des Widerstandes eingestellt werden, und einige Jahrzehnte später wurden sogar Opfer rehabilitiert. In Tirol scheiterte eine Hexeninquisition von Sprenger und Institoris 1485 kläglich, möglicherweise wurde dort trotz zahlreicher Verdächtigter niemand hingerichtet. Erzherzog Sigmund von Tirol war unschlüssig, die Landstände und die Bürger von Innsbruck waren dagegen, und der Bischof von Brixen erklärte dem Domkapitel, daß er den Inquisitor für verrückt halte.²⁷ Die deutschen Erzbischöfe, voran der Mainzer Reichserzkanzler Berthold von Henneberg, Promotor der Reichsreform, zeigten zu Hexenverfolgungen keine erkennbare Neigung. Die Erfolge der Inquisitoren blieben denn auch zunächst eher gering. Ihre größte Hexenverfolgung erreichten sie in der schwäbischen Reichsstadt Ravensburg, die der schon lange infizierten Diözese Konstanz zugehörte. Dort bewirkten sie die Verbrennung von 48 Hexen aus dem Umland, darunter offenbar aus der Reichsabtei Weingarten und dem schwäbischen Vorderösterreich, bei deren Obrigkeiten sich Papst Innozenz VIII. für die Mithilfe bedankte.²⁸ Dies blieb auch die größte deutsche Hexenverfolgung vor der Reformation, möglicherweise sogar bis zu Beginn der 1560er Jahre. In diesem Kontext ist die ausdrückliche Aufforderung des Papstes Innozenz VIII. zur Hexenverfolgung zu sehen. Seine Bulle »Summis desiderantes affectibus« von 1484 richtete sich an die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier und Salzburg, zu deren Sprengel praktisch ganz Deutschland, Elsaß, Lothringen, Nordfrankreich und die Niederlande zählten.²⁹

Das Erzbistum Salzburg (Bistümer Salzburg, Brixen, Freising, Chiemsee, Regensburg, Passau, Wien, Wiener Neustadt, Lavant, Seckau und Gurk) blieb weitgehend von Hexenprozessen frei, möglicherweise aufgrund der gescheiterten Tiroler Verfolgung. Die relativ konsolidierten Territorien der Habsburger in Österreich und der Wittelsbacher in Bayern hatten keinen Bedarf an Verfolgungen.³⁰ Der Westen Deutschlands und die Beneluxländer öffneten sich jedoch dem neuen Hexenbegriff. Neben den lothringischen gab es nun Verfolgungen im Kurtrierischen – Verbrennung von 30 Hexen in Boppard 1492–94 –³¹,

in Jülich-Berg (Geldern), wo 1499–1502 mindestens 20 Frauen verbrannt wurden.³² Zahlreiche Menschen wurden im Bistum Straßburg von der Inquisition zwischen 1515–1535 als Hexen verbrannt.³³

Die Hexenprozesse und -verfolgungen breiteten sich in den Jahrzehnten vor der Reformation also nach Norden aus, doch erreichten sie noch nicht dieselben Ausmaße wie in Südfrankreich, der Südwestschweiz und Oberitalien. Dort verbreitete sich in den fünfzig Jahren zwischen 1470 und 1520 das inquisitorische Hexenparadigma. Große Verfolgungen wurden durchgeführt in der Diözese Como 1485 – Hinrichtung von 41 Hexen in Bormio am Stilsfer Joch – und 1505–1525. In ihrem Gefolge fand eine der ersten großen publizistischen Hexendiskussionen statt (Traktate von Cassini 1505, Dodo 1506, Bernhard von Como 1508, Alciati 1515, Prierias 1520, Spina 1523). Inquisitor Bartholomäus de Spina schrieb, hier würden durch den Inquisitor und seine bis zu 10 Vicarii jährlich tausend Personen vor das Inquisitionstribunal geladen und von diesen durchschnittlich 100 dem Scheiterhaufen übergeben. Auch bei vorsichtiger Rechnung wird man bei dieser Dauerverfolgung mehrere hundert Opfer – meist Frauen – als sicher annehmen dürfen.³⁴

Während die Inquisition von Como das Val Tellina (Veltin) bedrängte, nahm die Inquisition der Diözese Brescia sich des benachbarten Val Camonica an. 1518 schätzte die Inquisition, daß 10 Prozent der etwa 50000 Einwohner des Tals Hexen seien. Noch im gleichen Jahr wurden 64 Personen, meist Frauen, verbrannt. Der Senat der Republik Venedig versuchte, diese Verfolgung im Konflikt mit Papst Leo X. zu behindern. Ab 1521 verweigerte Venedig zur Vollstreckung den »weltlichen Arm«.³⁵ Eine Hexenverfolgung der Inquisition in der südlich von Brescia gelegenen Stadt Piacenza erregte 1520 den publizistischen Widerstand des Juristen Gianfrancesco Ponzinibio, gegen den sich 1523 der dominikanische Inquisitor de Spina wandte.³⁶ Auch die benachbarte Diözese Trient war gleichzeitig Schauplatz von Hexenverfolgungen. In Cavalese (Fleimser Tal) wurde 1501–1505 verfolgt und in Völs am Schlern 1506–1510.³⁷ Ab 1520 glaubten die Inquisitoren ein Übergreifen der Hexensekte auf den Apennin zu beobachten. 1522 begann eine größere Hexeninquisition in der Diözese Bologna.³⁸ Auch in Nordspanien begannen 1482 Hexenverfolgungen zunächst in Estella, dann in Calahorra und schließlich in Logroño. 1507 wurden in Calahorra 30 Hexen verbrannt, auch hier stand die Intensität der Verfolgung offenbar hinter Frankreich und Oberitalien zurück. 1527 wur-

den bei einer großen Verfolgung in Pamplona und Estella trotz 150 Gefangener bloß Körper- und Kerkerstrafen verhängt.³⁹ Betroffen blieb weiterhin der frankophone Raum. Im Schweizer Kanton Fribourg wurden 1451–1500 wie schon in der ersten Jahrhunderthälfte mindestens 20 Hexen hingerichtet.⁴⁰ In Frankreich waren nun auch die Guyenne, der Vivarais und Béarn betroffen⁴¹ sowie, wie schon erwähnt, Elsaß und Lothringen. Kleinere Hexenprozesse werden auch aus Holland überliefert.

Der Hexenwahn scheint sich zunächst an den Rändern des alten Verfolgungsgebiets weitergefressen zu haben. Im Süden werden aus Spanien zwei Verfolgungen aus Navarra und Saragossa in den Jahren 1536–40 mit zahlreichen Verbrennungen berichtet. Auch im Norden des Kontinents kam es nun zu ersten Hexenverfolgungen. Wenige Jahre nach Einführung der Reformation im Königreich Dänemark waren die Verfolgungen Anfang der 1540er Jahre in Jütland, Seeland, den kleineren Inseln und dem heutigen Südschweden in vollem Gange.⁴²

III. Etwa zugleich mit der Reformation – aber nicht ursächlich damit verknüpft – machten sich allenthalben Gegenbewegungen gegen die Hexenverfolgungen bemerkbar. Den oberitalienischen Angriffen gegen die Hexenverfolger zwischen 1505 und 1525 entsprach in Spanien die ablehnende Haltung der Inquisition. In Holland und Deutschland korrespondierten die scharfen Stellungnahmen von Intellektuellen wie Erasmus von Rotterdam und Agrippa von Nettesheim mit der dezidiert ablehnenden Haltung einiger Reichsstädte und Territorien, e.g. Nürnbergs oder Hessens. Katholische wie protestantische Obrigkeiten hielten sich mit Verfolgungen zwischen 1520 und 1560 zurück. Als Manifest dieser kritischen Strömung kann man das 1563 erschienene Werk des Arztes Johann Weyer »Über die Blendwerke der Dämonen« betrachten, welches Hexenprozesse als »Blutbad der Unschuldigen« radikal ablehnt.

Seit 1560 kam es jedoch zu einer auch für viele Zeitgenossen überraschenden Erneuerung der Hexenverfolgungen. In fast allen europäischen Ländern mit großen Hexenverfolgungen erreichten die Verfolgungen zwischen 1560 und 1660 ihren Höhepunkt, also in jenem Zeitraum, den Henry Kamen treffend als »The Iron Century«, das »Eiserne Jahrhundert«, bezeichnet hat. Die Hexenverfolgungen wurden nun

nördlich der Alpen nicht mehr durch die Inquisition, sondern allein vor weltlichen, regulären Gerichten durchgeführt. Grundlage der Hexenprozesse war nun die weltliche – staatliche oder städtische – Gesetzgebung, in die oft eigens zu diesem Zweck neue Paragraphen aufgenommen wurden. Innerhalb des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation galt seit 1532 der vergleichsweise sehr gemäßigte Artikel 109 der Constitutio Criminalis Carolina, welcher nur objektiv nachweisbaren Schadenzauber mit dem Feuertod bestraft sehen wollte. Der Begriff »Hexerei« und alle damit verbundenen abstrusen Vorstellungen von Hexenflug, Hexensabbat, Teufelsanbetung wurden hier nicht genannt und die Frage ihrer Existenz nicht beantwortet. Die Initiative zur Verfolgung ging nicht vom Reich aus, sondern wurde in den Territorien entwickelt. Die bedeutendsten deutschen Territorien, die konfessionellen Meinungsführer Kursachsen, die Kurpfalz und Bayern waren auch führend in der Hexengesetzgebung. Daraus auf besonderen Verfolgungseifer zu schließen wäre jedoch falsch. Hier waren lediglich qualifizierte Juristen am Werk, welche sich an den Grundsatz »nulla poena sine lege« hielten. Die größten Hexenverfolgungen wurden in Territorien durchgeführt, in denen es nicht einmal eindeutige gesetzliche Grundlagen gab und in denen die Gesetzeslücke mit einem simplen Rekurs auf das vermeintlich »göttliche Recht« des Alten Testaments geschlossen wurde, allen voran die geistlichen Fürstentümer Deutschlands. Daß auch in der Bibel von Hexen nirgendwo die Rede ist, wurde von den eifrigen Verfolgungsbefürwortern unter Berufung auf die »wissenschaftliche« theologische und juristische Fachliteratur wegdiskutiert.

Auch während des »Eisernen Jahrhunderts« wurden nicht kontinuierlich Hexenprozesse geführt, sondern sie konzentrierten sich auf bestimmte Jahre. Liest man unter diesem Gesichtspunkt die Kompilation von Soldan/Heppe/Bauer, so stößt man in allen deutschen Regionen immer wieder beim Beginn größerer Hexenverfolgungen auf dieselben Jahreszahlen: 1562–63, 1570–74, 1585–92, 1597–1601, 1611, 1616–18, 1626–30:

1562–1563 begannen die großen Verfolgungen in Südwestdeutschland,

1570–1574 diejenigen im Elsaß und in Lothringen, in Quedlinburg und wieder in Südwestdeutschland,

1580–1582 erneut in Südwestdeutschland, Lothringen, Hessen,

1585–1592 diejenigen in Kurtrier, dem kurkölnischen Westfalen, dem

Stift Paderborn, Sachsen, den welfischen Landen, in Fran-
 ken, Bayern, Ostschwaben, Lothringen, dem Elsaß,
 1597–1601 in Hessen und Thüringen,
 1611 in der Fürstpropstei Ellwangen,
 1616–1618 in den Hochstiften Eichstätt, Würzburg und Bamberg
 1626–1630 in Franken, Südwestdeutschland und dem Rheinland, in
 denen die deutschen Hexenverfolgungen ihren absoluten
 Höhepunkt erreichten.

Dieselben Jahre kennen wir aus der sozialhistorischen Literatur als Agrarkrisenjahre, also solche Jahre, in denen aufgrund von unwetterbedingten Mißernten eine starke Teuerung der Grundnahrungsmittel einsetzte. Teile der Bevölkerung konnten sich in diesen extremen Teuerungsjahren nicht ausreichend ernähren, was ein gehäuftes Auftreten von Krankheiten zur Folge hatte. Auch wenn natürlich nicht alle Anklagen wegen Hexerei direkt mit den Agrarkrisen in Bezug standen, gibt doch eben die Synchronität der großen Verfolgungen mit den Agrarkrisen einen starken Hinweis auf einen kausalen Zusammenhang. Eine sozialpsychologische Argumentation könnte so aussehen, daß aufgestaute Hexereverdächtigungen in der gereizten Atmosphäre der Teuerungsjahre mit ihrer existenziellen Not für Teile der Bevölkerung und einem entsprechenden Anstieg der sozialen Spannungen eher zum Anlaß für den Beginn von Hexenprozessen und -verfolgungen wurden als »billige« Jahre. Ganz direkt besteht der Zusammenhang ohnehin durch die den Hexen vorgeworfene angebliche Wettermacherei, durch die sie die Mißernten verursacht haben sollten. Dieser Zusammenhang tritt in zeitgenössischen Quellen nicht selten zutage. Bei der größten Hexenverfolgung des 16. Jahrhunderts in Deutschland, derjenigen von Kurtrier, heißt es in einer Chronik: »Weil im Volk geglaubt wurde, die jahrelange Unfruchtbarkeit sei vom diabolischen Haß der Hexen und Zauberer verursacht, erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung... Diese Verfolgung dauerte mehrere Jahre.«⁴³

Die vermutlich größte deutsche Hexenverfolgung, vielleicht sogar die größte Hexenverfolgung überhaupt, war die Verfolgung in den fränkischen Hochstiften in den Jahren 1626–1630, die sowohl für die Hexenverfolger Süddeutschlands als auch für die in Norddeutschland zum für immer unerreichten Vorbild wurde. Ein »Wirtzbürgisch Werck« hieß in den 1630er Jahren das erstrebte Ausrottungsziel in Nordwest-

deutschland. Diese Superverfolgung, der mehrere Tausend Menschen zum Opfer fielen, nahm gemäß einer zeitgenössischen fränkischen Familienchronik folgenden Anfang:

»Anno 1626 den 27. May ist der Weinwachs im Frankenland im Stift Bamberg und Würtzburg aller erfroren, wie auch das liebe Korn, das allbereit verblüet. ... Alles erfroren, das bei Manns Gedenken nit beschehen unt ein große Theuerung verursacht... Hirauf ein großes Flehen und bitten unter den gemeinen Pöffel, warumb man so lang zusehe, das allbereit die Zauberer unt Unholden die Früchten sogar verderben, wie dan ir fürstliche Gnaden nichts weniger verursacht solches Übel abzustrafen, hat also (das große Brennen) seinen Anfang dis Jars erreicht...«⁴⁴

Die sozialhistorische Verknüpfung der europäischen Hexenverfolgungen der frühen Neuzeit mit den Ereignissen, die die Gemüter der Menschen am meisten bewegten, nämlich den in kurzen Abständen existenzbedrohenden Agrarkrisen, unterstreicht die zentrale Bedeutung des Hexenthemas in den ersten beiden Jahrhunderten der Moderne. Die Verbesserung der agrarökonomischen Bedingungen und die Klärung der Frage, inwieweit übersinnliche Mächte und magische Manipulationen auf den Lauf der Natur Einfluß nehmen konnten, stellten ein wahrhaft »brennendes Problem« dar.

IV. In der heutigen öffentlichen Meinung herrschen über den Verlauf von Hexenprozessen und -verfolgungen grob vereinfachende Ansichten vor, welche wesentlich geprägt sind durch die Abscheu vor den großen Verfolgungsexzessen seit ihrer Kritik durch die Aufklärung des 18. Jahrhunderts. Jeder, ob Mann oder Frau, so heißt es, der der Hexerei beschuldigt worden sei, hätte unweigerlich auf dem Scheiterhaufen geendet. Diese verbreitete Ansicht kontrastiert in geradezu grotesker Weise mit derjenigen der zeitgenössischen Verfolgungsbefürworter, welche zwei Jahrhunderte lang klagten, daß das ganze Land voller Hexen sei und kaum jemals eine wegen ihrer schlimmen Verbrechen bestraft werde. Tatsächlich bestätigen regionale und lokale Hinrichtungsverzeichnisse diese Ansicht: Hexenhinrichtungen bildeten im Vergleich zur übrigen Justizpraxis an den allermeisten Orten die große Ausnahme. (Generell machte der Anteil von Todesurteilen gegen Frauen weniger als ein Zehntel aller Hinrichtungen aus, wobei die



Gerichtsverhandlung. Titelholzschnitt aus: Gerichts Ordnung und Proceß, Straßburg 1530.

klassischen Frauendelikte Kindsmord und Vergiftung meist noch vor dem Hexereivorwurf rangierten.)

Der Grund für diesen überraschenden Tatbestand liegt in der einfachen Tatsache, daß der Hexereivorwurf, obwohl hinter vorgehaltener Hand sicher häufig erhoben, extrem schwer nachweisbar war. Praktisch war dies überhaupt nur durch freiwillige – das kam mitunter vor – oder durch Folter erzwungene Selbstbezeichnung möglich. Ein großer Teil des komplexen Hexereidelikts (Flug, Teufelsbuhlschaft, Tierverwandlung etc.) ist nach unserer heutigen Überzeugung ohnehin fiktiv und daher materiell unbeweisbar. Doch auch das Delikt des Schandzaubers zeichnete sich ja gerade dadurch aus, daß die Kausalverknüpfung

zwischen magischer Manipulation und möglicherweise eingetretener Wirkung wegen der Heimlichkeit des Zusammenhangs nicht eindeutig bestimmbar war. Die Reichsgesetzgebung bestimmte in Artikel 44:

»Von zauberey gnugsam anzeygung.

Item so jemandt sich erbeut andere menschen zauberey zu lernen, oder jemandts zu bezaubern bedrahet und dem bedraheten dergleichen beschicht, auch sonderlich gemeynschafft mit zaubern oder zauberin hat, oder mit solchen verdecktlichen dingen, geberden, worten und weisen, umbgeht, die zauberey auf sich tragen, und die selbig person des selben sonst auch berüchtigt, das gibt eyn redlich anzeygung der zauberey, und gnugsam ursach zu peinlicher frage.«

Erst eine Kombination von Verdachtsmomenten sollte die Gerichte zur Anwendung der Tortur berechtigen. Dabei war die Tortur wie in allen anderen Strafprozessen, z. B. wegen Diebstahl, Ehebruch etc., theoretisch an bestimmte Regeln gebunden, die ihren Mißbrauch ausschließen sollten. Die Problematik der Folter war im Prinzip bekannt, und mehrfache Tortur war im Prinzip nicht erlaubt. Die Tortur galt als Mittel, entweder ein Geständnis zu erzielen oder den Verdächtigten vom Verdacht zu reinigen. Tatsächlich läßt sich beobachten, daß gemäßigte Gerichte die Tortur auch in Hexereifällen dazu verwandten.

Mit einer derartigen verrechtlichten Vorgehensweise war das vermeintliche geheime Superverbrechen der Hexerei – in zeitgenössischer Terminologie »crimen atrocissimum et occultissimum« – nicht zu bekämpfen. Um dem abzuhelfen, wurde eine Art Notstandsrecht konstruiert, nach welchem das Hexereiverbrechen zum »crimen exceptum« erklärt wurde, für welches die normalen Prozeßbedingungen nicht gelten sollten: Im Extremfall sollte bloßer Verdacht zu Verhaftung und als Legitimation zur Folteranwendung gelten. Die Folter sollte so lange, so oft und mit solchen Mitteln ausgeübt werden können, daß ein Geständnis unweigerlich erzielt werden konnte. Bereits der »Hexenhammer« der dominikanischen Inquisitoren Sprenger und Institoris gab im Wissen um die Widerrechtlichkeit dieser Vorgehensweise weltlichen Richtern den Rat, die Wiederholung der Tortur als »Fortsetzung« zu bezeichnen – eine klare Anweisung zur Sprachmanipulation aus dem späten 15. Jahrhundert.

Beim Geständnis sollte größter Nachdruck auf die Benennung der »Gespielen« beim Hexentanz gelegt werden, damit die vermeintliche Verschwörung der Hexen endlich ganz aufgedeckt werden könnte. Diese auch damals widerrechtlichen Momente haben den »Hexenpro-

zeß« zum heute noch sprichwörtlichen Inbegriff des Unrechts und der Unmenschlichkeit gemacht. Im Zusammenhang mit der Kritik an den Hexenprozessen wurde im 18. Jahrhundert der Begriff »Justizmord« geprägt: Die Institution, welche Verbrechen bekämpfen soll, begeht das schlimmste Verbrechen selbst, indem sie die Tötung in Wirklichkeit Unschuldiger anordnet.

Besser als alle abstrakten Ausführungen verdeutlichen Auszüge aus dem Text eines zeitgenössischen Kassibers die Problematik der Hexenverfolgungen. In der Bischofsstadt Bamberg war 1628 die Verfolgung soweit gediehen, daß der Bürgermeister der Stadt, Johannes Junius, selbst unter Anklage gestellt wurde, nachdem er übereinstimmend von sechs bereits der Hexerei geständigen Personen beschuldigt worden war. Allein aufgrund dieser erfolgten Denunziationen wurde der Mann verhaftet und nun selbst dem Hexenprozeßmechanismus unterworfen. Vor seiner Hinrichtung konnte er einen Brief an seine Tochter aus dem Hexengefängnis schmuggeln lassen, der uns wie kaum ein anderes Dokument Einblicke in das Verfahren eröffnet: »... hertzliebe dochter Veronica. Unschuldig bin ich in das gefengnus kommen. un-schuldig bin ich gemarttert worden, un-schuldig muß ich sterben. Denn wer in das haus kompt, der muß ein Drudner werden oder wird solange gemarttert, biß das er etwas auß seinem Kopff erdachte weiß...« Zunächst wurde Junius zweimal ohne Tortur verhört. »Und da kam leider, Gott erbarm es in höchstem himel, der hencker und hat mir den Daumenstock angelegt, daß das blut zu den negeln herausgangen und allenthalben daß ich die hendt in 4 Wochen nicht brauchen können... Darnach hat man mich erst außgezogen, die hendt uf den Rücken gebunden und uf die höhe in der Fulter gezogen. Da dachte ich, himmel und erden ging under, haben mich achtmal auffgezogen, und wieder fallen lassen, daß ich ein unselig schmerzen empfan. Und dießes ist alles fasel nackent geschehen, dan sie haben mich fasel nackend ausziehen lassen.«

Junius konnte auch die ersten beiden Stufen der Tortur, Daumenschrauben und Aufziehen, ohne Geständnis überstehen, obwohl bereits diese Torturen mit widerrechtlicher Schärfe ausgeführt worden waren. Bei jedem normalen Prozeß hätte dies unbedingt zur Freilassung führen müssen. Angesichts der Unmenschlichkeit des Hexengerichts des Bischofs von Bamberg war es der Henker, der dem un-schuldigen Justizopfer einen menschlichen Rat gab: »Als nun der Hencker mich wieder hinwegführt in das gefengnus, sagt er zu mir: Herr, ich bit

euch umb gotteswillen, bekennt etwas, es sey gleich war oder nit. Erdenket etwas, den ir könt die marter nicht ausstehen, die man euch anthut, und wann ir sie gleich alle ausstehet, so kompt ir doch mit hinaus, wann Ir gleich ein graff weret, sondern fangt ein marter wider auf die andre an, bis ir ir saget, ir seyt ein Truttner, und sagt, eher niht dann lest man euch zufriednen, wie denn auß allen iren urtheylen zu sehen, daß eins wie das ander gehet.«

Junius belastete sich schließlich nach schweren Gewissensbissen selbst mit Taten, die er nie begangen hatte und legte das Geständnis ab, daß er ein Hexenmann sei, damit bewußt seine Hinrichtung herbeiführend, um der Folter ein Ende zu bereiten. Die Juristen des Bischofs Johann Georg II. von Bamberg, Mitglieder der Hochstiftsregierung und der sogenannten »Malefizkommission«, gaben sich damit jedoch immer noch nicht zufrieden, sondern wollten nun die Namen von angeblichen Mitschuldigen hören. Straße für Straße mußte der Bürgermeister nun unter Folterdrohung angebliche Mitschuldige benennen: »So sagt (er), nehm ein gaß nach der andern; fahr erstlich den marck(t) heraus und wieder hinein. Da hab ich etliche persohn müssen nennen, darnach die lange gasse. Ich wuste niemand. Hab acht persohn daselbsten müssen nennen, darnach den Zinkenwert, auch ein persohn, darnach uf die ober prucken biß zum Georgthor uf beden seyten. Wuste auch niemandt. Ob ich nichts in der Burg wüst, es sey wer es (wolle), solle es ohne scheu sagen. Und so fortan haben sie mich uf alle gassen gefragt...«

Anschließend wurde Junius weiter gefoltert, um ihm weitere Geständnisse abzapressen. Abschließend schrieb Junius seiner Tochter: »Nun, hertzliebtes kindt, da hastu alle meine Aussag und verlauf, darauf ich sterben muß und sein lautter lüg und erdichte sach, so war mir gott helf. Denn dieses hab ich alles auß forcht der ferner angedrohten Marter sagen muß. Denn sie lassen nicht mit den martern nach, biß man etwas sagt, er sey so fromm als er wolle, so muß er ein trudner sein... Das darfst künlich für mich schwören, daß ich kein trudner, sondern ein mertirer bin, und sterb hiemit gefast. Guter Nacht, denn dein vatter Johannes Junius sieht dich nimmermehr. 24. July anno 1628.«⁴⁵

Seiner Tochter konnte der ehemalige Bürgermeister nur den Rat geben, niemandem von dem Schreiben zu erzählen und aus dem Herrschaftsbereich des Bischofs von Bamberg zu fliehen.

Die Folter war die Seele des Hexenprozesses. Zwar gab es immer wieder Menschen, die die körperliche und psychische Kraft besaßen, allen Foltern standzuhalten, doch wurden an den Orten, wo der widerrecht-



Peinliche Befragung. Links: Folterung durch Brennen.
Rechts: durch Aufziehen. Holzschnitt aus: Ulrich Tengler,
Der neu Layenspiegel, o. O. 1508.

liche Prozeß einmal eingerissen war, unter Berufung auf den vermeintlichen Notstand immer neue Torturen erdacht: Neben den landläufigen Bein- und Daumenschrauben, dem Aufzug mit dem Seil ohne oder mit Gewichten – diese Torturen wurden in allen Strafprozessen angedroht und angewandt – äußerte sich hier ein mörderischer Erfindungsgeist: Alte Ordalien wie die Feuer- und die Wasserprobe wurden wieder aufgenommen, unerhörte Foltermethoden neu belebt oder entwickelt: der Aufzug auf dem »gespickten Hasen«, das »gefälte Stüblein«, das Brennen mit Schwefelpflastern, Fackeln und geweihten Kerzen, Beträufeln mit brennendem Pech, die von dem Trierer Weihbischof Binsfeld geforderte Folter durch Schlafentzug (»tormentum insomniae«), Entzug des Essens und Trinkens, heiße Säurebäder, Ausbrechen der Arme aus den Gelenken, der »Hackerische Stuhl«, die »Spanischen Stiefel« etc. – Zeitgenossen kritisierten, daß das Überstehen solcher Torturen praktisch unmöglich war und, wenn es doch einmal vorkam, keinen Maßstab zur Wahrheitsfindung darstellen konnte. An Orten mit exzessiver Folteranwendung starben viele der oft recht betagten Verdächtigen bereits während der Verhörer.

Die Folter war die Seele des Hexenprozesses, doch wer waren die Folterer? In technischer Hinsicht war dies der Berufsstand der Scharfrichter, deren Familien als ehrlos galten. Die Scharfrichter – andere Bezeichnungen sind: Henker, Freimann, Kleemeister, Nachrichten etc. – verrichteten die einzelnen Torturen nach festen Tarifen, wir würden heute sagen: nach Stücklohn, und waren daher unmittelbar daran interessiert. Beauftragt und überwacht wurden sie jedoch von den jeweiligen Vertretern der Obrigkeit, die verpflichtet waren, den Folterverhören persönlich beizuwohnen. Wir wissen mit Sicherheit, daß dieser Verpflichtung auch nachgekommen wurde. In den Reichsstädten, beispielsweise Augsburg, wohnten Stadträte den Folterungen bei, in den Kleinterritorien die Regierungsräte und nicht selten die Reichsgrafen etc. selbst, in den Großterritorien in den Regierungsorten, beispielsweise in Bayern, Beamte im Ministerrang und selbst hier mitunter Mitglieder der Fürstenfamilie, des hohen Landadels, des hohen Klerus. Alle Juristen, die politisch im Land eine Rolle spielten, kannten die Folterverhörer der Hexenprozesse aus eigener Mitwirkung. Alle Theologen von Bedeutung wurden im Verlauf ihrer Karriere mit der Gewissensproblematik der vermeintlichen Hexen konfrontiert – sei es als Beichtväter oder als Gutachter, als Ratgeber der Fürsten oder als Predi-

ger und Schriftsteller. Alle deutschen Regierungen und alle Universitäten waren zwischen 1560–1660 unaufhörlich mit der Hexenproblematik beschäftigt. Viele Regierungen lehnten in vielen Einzelfällen die Durchführung von Hexenverfolgungen ab. Dabei spielten Skepsis, Staatsräson, humanitäre Überlegungen und die Umstände des jeweiligen Einzelfalls eine Rolle.

Ideologischer Fanatismus, die Höherbewertung abstrakter Prinzipien (»Rettung der Ehre Gottes«), der praktische Gesichtspunkt der Abwendung von Unwetter- und Ernteschäden, die psychologische Disposition der autoritären Charakterstruktur mit ihrer Neigung zu radikalen Ausrottungslösungen (»das Ungeziefer ausrotten«) haben jedoch an einzelnen Orten immer wieder zu exzessiven Hexenverfolgungen geführt. Die Entscheidung über die Zulassung oder Durchführung von Hexenverfolgungen fiel in Deutschland immer auf der Ebene der Territorialobrigkeiten, wenn auch gemäß der heterogenen politischen und staatsrechtlichen Struktur nach recht unterschiedlichen Modalitäten. In absolutistisch organisierten Territorien wie Bayern war eine Mitwirkung der Zentralgewalt bereits bei der Tortur obligatorisch, und der Prozeß wurde rein obrigkeitlich geführt. In den territorialen Splittergebieten Schwabens oder des Saarraumes wirkten lokale Gewalten durch Gemeinden und Schöffen am Verfahren mit, was zeitweise die Ausdehnung von Verfolgungen besonders begünstigte.

Wer waren die Opfer der Hexenprozesse? – Eine eindeutige Antwort auf diese Frage läßt sich nur in Grenzen geben. Vor allem zu Beginn von Hexenprozessen zeigt sich, daß das Klischee der Märchenhexe – Merkmale: weiblich, alt, arm, häßlich, eigenartig – den damaligen Vorstellungen noch recht nahe kommt. Geschlechterverteilung, Altersstruktur und Sozialstruktur der Prozeßopfer variierten jedoch sowohl regional als auch je nach Zeit beträchtlich. Bei den ersten großen Hexenverfolgungen der Verfolgungswelle um 1590 lag der Frauenanteil höher als 90 Prozent, bei der letzten großen süddeutschen Verfolgung, dem Salzburger Zauberer-Jackl-Prozeß um 1680, dagegen nur bei 30 Prozent, und mehr als 70 Prozent der ca. 140 wegen Hexerei hingerichteten Personen waren jünger als 22 Jahre.

Auch wenn mit beträchtlichen Abweichungen zu rechnen ist, kann als Faustregel gelten, daß bei größeren Verfolgungen die Prozeßopfer zu Beginn am ehesten dem Klischee entsprachen und sich mit Intensivierung der Verfolgung immer weiter davon entfernten: Am Ende der gro-

ßen Hexenjagden finden wir als Opfer idealtypisch sozusagen das Gegenstück zur Märchenhexe: den reichen, ständisch gehobenen, sozial integrierten Mann – wie zum Beispiel den Bamberger Bürgermeister Junius –, der normalerweise kaum Opfer eines Strafverfahrens geworden wäre, weil sein gesellschaftlicher Einfluß dies verhindert hätte. Hundertfach wird in den Hexenprozeßprotokollen der Vorwurf der »Klassenjustiz« angestimmt: Stets hänge man die Armen, und die Reichen lasse man laufen. Dieser Vorwurf war wohl auch damals normalerweise gerechtfertigt. Gerade die Hexenverfolgungen jedoch beinhalteten – radikal durchgeführt – eine egalitäre Tendenz: Nach der Logik der Hexenverfolger konnten Hexen nur über die Beschuldigungen gefunden werden, und deshalb mußte allen Beschuldigungen geglaubt werden, auch solchen, die nicht dem ursprünglichen Hexenklischee entsprachen. Den ersten Prozeßopfern wurde somit die Chance gegeben, bei der Ausdehnung der Verfolgung mitzusteuern. Wie sich nachweisen läßt, benutzten viele diese Möglichkeit bewußt, um nach den ihnen abgepreßten Geständnissen aus eigenem Antrieb – aus Rache oder um ein Ende der Verfolgung herbeizuführen – Angehörige der gesellschaftlichen Oberschichten in den Strudel der Verfolgung hineinzureißen. Das Ergebnis war die wohl radikalste Einebnung der ständisch-hierarchischen Unterschiede durch die Justiz vor dem Einsatz der Guillotine in der Französischen Revolution: In Würzburg wurden mehrere junge Adelige hingerichtet, gelehrte Theologen, mehrere Chorherren, 14 Vikare, die Frau des Hochstiftskanzlers und die Bürgermeisterin, sowie mehrere Ratsherren und -frauen. In Bamberg wurde der Hochstiftskanzler mit Frau, Sohn und zwei Töchtern verbrannt, sowie »viel vornehme Herren und Raths-Personen, sonderlich etliche Personen, die mit dem Bischof über die Tafel gesessen«. Dieser Verfolgung fiel auch Junius zum Opfer. Eine Untersuchung der Würzburger und Bamberger Verfolgungen – sie steht noch aus – könnte ergeben, daß die gesellschaftlichen Oberschichten im Vergleich zur Sozialstruktur der Gesellschaft unter den Prozeßopfern deutlich überrepräsentiert waren. Dies war eine Folge der seltenen Radikalität der Prozeßführung an diesen beiden Orten. Denn ansonsten bewahrheitete sich auch bei den Hexenverfolgungen oft der Klassenjustiz-Vorwurf: Sobald die Beschuldigungen die Oberschichten bedrohten, endeten die Prozesse.⁴⁶

Über die Ursachen der Hexereibesuldigungen gegen bestimmte Personen gibt es mittlerweile eine große Debatte, die hier nicht referiert



F. Piloty, Suche nach dem Teufelsmal.
Stich aus: Johannes Scherr, Germania, Stuttgart 1878.

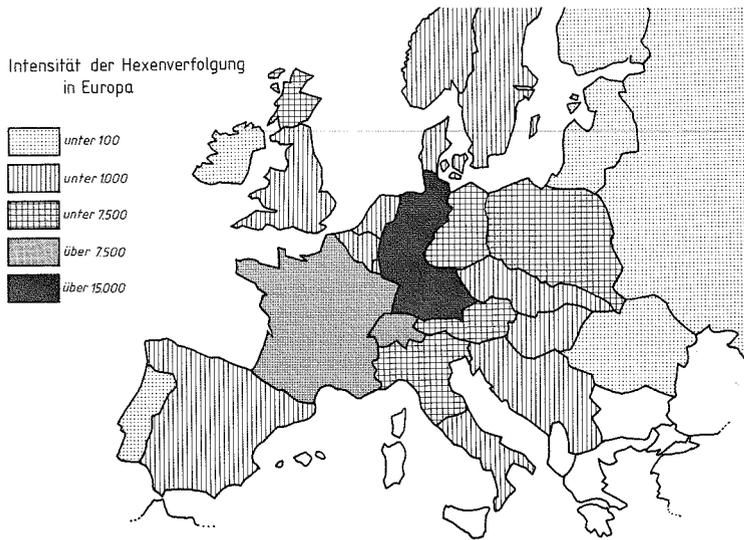
werden kann. Nur soviel soll dazu bemerkt werden, daß die dezidierte Absicht, bestimmte soziale, konfessionelle oder andere real existierende Gruppen auszurotten, damit nicht verbunden war. Hebammen beispielsweise, von den frauenfeindlichen Verfassern des »Hexenhammers« als besonders verdächtig eingestuft, waren in der sozialen Praxis geachtete Mitglieder der Gesellschaft, in den Städten von den Magistraten beamtet und besoldet. Das Motiv zur Abhaltung von Hexenprozessen war die Furcht vor Verhexung. Daß man dabei bestimmte unterprivilegierte Personengruppen besonders verdächtigte, hängt vielleicht damit zusammen, daß sie wenig Möglichkeiten hatten, ihre Interessen auf anderem Wege durchzusetzen. Eine interessante sozialpsychologische Deutung für die vermeintlich größere Anfälligkeit alter Frauen für Zauberei gab 1610 der Tiroler Arzt Hippolytus Guarinoni:

»Warumb die alten Weiber kuplen und zu andern ublen sich brauchen lassen ist eben niemand anderst darumben schuldig, allein daß sie der-

maßen wider recht und billigkeit von jedermann veracht und verworfen seyn, denen niemand schild und schutz, viel weniger Lieb und Trew hält... Gütiger Gott, was ist es wunder, daß sie Armuth und Noth, Trubsal und Kleinmütigkeit halben sich oft zu bösen dingen brauchen und gar dem bösen Feind, dem Teufel, sich ergeben und mit Zauberey umbgehen thun? Weil auch die starcken Mannsbilder, die reichen, die jungen, die hohen, oft umb weit geringerer Ursach willen solliches und noch größeres Übel gethan haben.«⁴⁷

Ein Überblick über die europäischen Hexenverfolgungen ist bislang noch nicht versucht worden, oder wenn, dann doch mit mangelndem Einblick in die Materie, ohne Kenntnis der einschlägigen neueren Literatur.⁴⁸ Beim gegenwärtigen Stand der Forschung kann man zwar noch keine letzten Ergebnisse erwarten, aber man kann über Schwerpunkte und Ausmaß der Hexenverfolgungen in Europa doch zu vernünftigen Aussagen kommen. Wenn man sich zum Zwecke der methodischen Reduktion vor Augen hält, daß das Wesen der Hexenverfolgungen im Vergleich zu den Zauberverfahren ihre große Ausweitung ist, und daß bei einer großen Verfolgung größerer Schaden angerichtet und mehr vermeintliche Zauberer getötet wurden als sonst oft in Jahrhunderten, so erscheint es gerechtfertigt, einen Überblick zunächst auf die großen Verfolgungen zu beschränken und allenfalls noch gesicherte Gesamtschätzungen für einzelne Regionen in die Überlegung mit einzubeziehen. Erfahrungen mit Regionalstudien haben zudem gezeigt, daß große Verfolgungen wegen ihres Ausnahmecharakters mit ziemlicher Sicherheit mehrfach überliefert worden sind, so daß sich die Ergebnisse einer gewissen Repräsentativität erfreuen können.

Nordeuropa: Für Dänemark liegt die Gesamtschätzung für Hinrichtungen für Zauberer und Hexen im in Frage kommenden Zeitraum von 1536–1693 (letzte legale Hexenverbrennung) bei »unter 1000« bei insgesamt maximal zweitausend Prozessen. Die südschwedischen Prozesse unter dänischer Hoheit dürften in dieser Rechnung schon enthalten sein.⁴⁹ Für Norwegen wird im in Frage kommenden Zeitraum 1560–1680 ebenfalls mit etwa zweitausend Prozessen gerechnet, bei denen maximal 500 Personen als Hexen oder wegen Zauberei verbrannt wurden.⁵⁰ Für Schweden liegt uns keine vergleichbare Rechnung vor,



doch dürften sich die Werte etwa auf dem gleichen Niveau bewegen, zumal wenn man einbezieht, daß Schonen lange zum Königreich Dänemark gehörte, Gustav Adolf und Königin Christine gegen Hexenprozesse eingestellt waren und die Prozesse von Dalarna und Angermanland nach 1660 als größte des Landes bezeichnet werden. Bei den Prozessen von Dalarna wurden 1669 siebenzig Frauen und fünfzehn Kinder als Hexen verbrannt, über hundert weitere Personen erhielten geringere Strafen oder wurden freigesprochen. Einer weiteren Verfolgung 1674–75 in Angermanland fielen ebenfalls siebenzig Menschen zum Opfer. Noch 1763 wurde ein scharfer Hexenprozeß geführt, der jedoch schließlich mit Freisprüchen endete.⁵¹ In Finnland wurde das elaborierte Hexenparadigma erst sehr spät übernommen, wobei die Vermittlung deutscher Universitäten eine Rolle spielte. Eigentliche Hexenprozesse gab es erst im späten 17. und frühen 18. Jahrhundert. Prozesse im schwedischsprachigen Ahvenanmaa (Aland) und Pohjanmaa (Österbotten), bei denen etwa 30 Hexen verbrannt wurden, fanden zeitgleich mit den schwedischen Prozessen 1666–1678 statt. Finnland wird mit seiner geringen Verfolgungsintensität mit Norwegen verglichen.⁵²

Ostmitteleuropa: Polen ähnelt in seinem Verfolgungsverhalten anderen Ländern Nord- und Osteuropas wie Schweden, Finnland, Böhmen, Mähren, Ungarn und Österreich. Der Schwerpunkt der Verfolgung lag in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die erste Hexenverbrennung ist im Jahre 1511 aus Poznan (Posen) überliefert. Die letzte legale Hinrichtung fand nicht, wie häufig zu lesen, 1793, sondern 1776 in Dornchów/Großpolen statt. Trotz der Religionskämpfe gab es im 16. Jahrhundert kaum Hexenverbrennungen in Polen. Baranowski schätzte die Gesamtzahl der Hingerichteten auf »mehrere Tausend«. Jeweils fast 50 Prozent der Opfer verteilen sich auf das 17. und 18. Jahrhundert. Der an Deutschland grenzende Westen Polens war stärker betroffen als der Osten. In der teilweise polnischen Ukraine fanden im frühen 18. Jahrhundert etwa hundert Hexenprozesse statt, in denen es aber wegen der schwachen Entwicklung der dämonologischen Begriffe (Teufelspakt etc.), dem benachbarten griechisch-orthodoxen Rußland vergleichbar, nicht zu Todesurteilen kam. Der Teufel galt hier als »eher komische Gestalt«, Kirchenstrafen und Geldbußen für Zauberei überwiegen, Todesstrafe wurde nur in Verbindung mit schwerwiegenderen Delikten (z. B. Hochverrat) ausgesprochen. Solche Prozesse kann man aber nicht mehr als Hexenprozesse bezeichnen.⁵³ Ob die Zahl der Hexenhinrichtungen in Polen nicht zu hoch angesetzt wird, bedürfte weiterer Überprüfung. Besonders das politisch zersplitterte Schlesien könnte für Hexenverfolgungen anfälliger gewesen sein.

Auch der große habsburgische Territorienblock, zu dem im Osten Schlesien, Böhmen und Mähren zählten, gehörte nicht zu den Kernländern des europäischen Hexenwahns. Zu Schlesien fehlt eine zusammenfassende Untersuchung. Soldan/Heppe/Bauer kennen einige ausgedehnte Verfolgungen in Schlesien, namentlich in dem dem Bischof von Breslau unterstehenden Fürstentum Neisse, wo bis zu 1000 Hexen hingerichtet worden sein sollen. Dieser Fall wäre in Ostmitteleuropa einzigartig und bedarf der Überprüfung. Über das Staatsgebiet der heutigen CSSR ist noch wenig bekannt. Für Böhmen gibt es eine ältere Untersuchung, welche erkennen zu lassen scheint, daß man hier nicht mit großen Verfolgungen rechnen muß.⁵⁴ Ob das gleiche auch für Mähren gilt, kann derzeit nicht entschieden werden. Zwar kennen wir aus der neueren Literatur von dort keine großen Verfolgungen, doch erwähnt eine zeitgenössische Chronik für das Jahr 1590 Hexenverbrennungen in Mähren in einer Reihe mit denen Bayerns und Sachsens.⁵⁵ Der südliche Teil Ostmitteleuropas befand sich während eines be-

trächtlichen Teils der für Hexenprozesse in Frage kommenden Zeit unter islamischer Oberhoheit. Das Osmanische Reich blieb – soweit bisher bekannt – wie das griechisch-orthodoxe Rußland frei von Hexenverfolgungen. Ungarn, das heute zu Rumänien gehörende Gebiet des früheren Fürstentums Siebenbürgen und die römisch-christlichen Gebiete im nördlichen Teil des heutigen Jugoslawien profitierten von diesem Umstand. Ungarn lernte die Hexenprozesse möglicherweise erst nach der christlichen Wiedereroberung kennen, also im späteren 17. und 18. Jahrhundert. Späte ungarische Hexenprozesse bildeten den Anlaß zum Erlaß der habsburgischen »Landesordnung, wie es mit den Hexenprozessen zu halten sei« von 1766, mit der Kaiserin Maria Theresia weitere Prozesse unterdrückte. Quantitative Schätzungen gibt es nicht.⁵⁶ Siebenbürgen lernte den elaborierten Hexenwahn bereits in den 1560er Jahren durch protestantische Prediger kennen, doch scheint es hier nicht zu eigentlichen Verfolgungen gekommen zu sein. Verlässliche Quantifizierungen fehlen auch hier.⁵⁷

Südeuropa: Italien gehörte an sich zu den Ursprungsländern des europäischen Hexenwahns. Zusammen mit den klassischen Ketzergebieten Südfrankreichs sah Nordwestitalien die ersten großen Hexenverfolgungen durch die päpstliche Ketzerinquisition. Ihre Höhepunkte erlebten diese Verfolgungen in den Jahrzehnten um 1500. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden die Verfolgungen jedoch harter Kritik unterzogen, und es hat den Anschein, als wären sie seit den 1520er Jahren stark zurückgegangen. Seit dem späteren 16. Jahrhundert kennen wir – zumindest in der Literatur – aus Italien keine Hexenverfolgungen mehr, obwohl bis ins frühe 18. Jahrhundert noch vereinzelt Hexen hingerichtet wurden. Italien sank damit von einem Zentralland der Hexenverfolgung in deren Peripherie zu einem Zeitpunkt ab, als in West- und Mitteleuropa die Höhepunkte noch bevorstanden.

Im Falle Italiens gilt es, genauer zu differenzieren. Süditalien scheint von jeher kaum durch Hexenverfolgungen betroffen gewesen zu sein, im 16. und 17. Jahrhundert war es ohnehin politisch mit Spanien verbunden und teilte dessen Schicksal. In Mittelitalien wurden Hexenprozesse durchgeführt, aus Rom werden im frühen 15. und 16. Jahrhundert einige Hinrichtungen einzelner Hexen gemeldet und auch im übrigen Kirchenstaat, etwa in der Gegend von Bologna, wurden Hexeninquisitionen durchgeführt. Das gleiche gilt auch für den Nordosten des heutigen Italien, das ehemalige Staatsgebiet der Republik Ve-

nedig, die von Hexenverfolgungen wenig hielt und auch den Konflikt mit der Inquisition nicht scheute.

Das Hauptverfolgungsgebiet in Italien läßt sich damit einschränken auf Nordwestitalien, nämlich die Lombardei (Herzogtum Mailand) und das westlich angrenzende und bis zur Rhone nach Westen reichende, im 15. Jahrhundert auch den Genfer See noch umschließende Savoyen. Die Waldenserverfolgungen in den Rückzugsgebieten der Gebirgstäler gingen hier direkt in die Hexenverfolgungen an der Schwelle zur Neuzeit über. Ein guter Teil der Verfolgungsliteratur stammte aus der Feder oberitalienischer Inquisitoren. Bis 1530 wurden in Oberitalien sicher mehrere hundert, wahrscheinlich weit über tausend Personen als Hexen verbrannt. Im italienischsprachigen Teil Savoyens, als Fürstentum Piemont dann auch politisch selbständig, scheinen die Verfolgungen zurückgegangen zu sein, während sie im französischen Teil noch weiter anhielten.

Spanien bestand im Spätmittelalter aus den christlichen Königreichen Kastilien, Aragon und Navarra sowie dem durch die kastilische Reconquista bedrohten islamischen Königreich Granada im Süden. Nach Lage der Literatur wurde das ganze mittlere und südliche Spanien von Hexenprozessen kaum berührt. Die spanische Inquisition sah ihre Aufgabe immer in der Bekämpfung realer Un- oder Irrgläubiger, nämlich der Muslime, Juden, Häretiker und später der Protestanten.⁵⁸ Hexenverfolgungen wurden seit dem späten 15. Jahrhundert in einigen im Norden an Südfrankreich angrenzenden Provinzen durchgeführt, nämlich dem kastilischen und navarrischen Baskenland und in Katalonien, dem Norden Aragons. Als große spanische Verfolgungen gelten diejenigen 1507 im navarrischen Calahorra, wo 30 Frauen verbrannt wurden, oder 1527/28 in Navarra, als etwa 50 Frauen hingerichtet wurden.⁵⁹ Eine Versammlung spanischer Inquisitoren hatte sich bereits 1526 in Granada für mildes Vorgehen ausgesprochen – einige glaubten nicht an die Wirklichkeit der Hexerei –, und vergleichsweise früh, Anfang des 17. Jahrhunderts, unterdrückte die Inquisition weitere Hexenhinrichtungen.⁶⁰ Obwohl die Sekundärliteratur mit quantitativen Aussagen geizt, hat man den Eindruck, daß die Zahl der Hexenverbrennungen in Spanien weit unter Tausend liegen dürfte. Nach Kamen wurde in Neukastilien, also in den spanischen Überseeprovinzen Lateinamerikas, kein einziger Mensch wegen Hexerei verbrannt.⁶¹

Über Hexenprozesse im ehemaligen Königreich Portugal liegen kei-

nerlei Angaben vor. Dieser Tatbestand dürfte aber bereits für sich sprechen und in einem Forschungszweig, bei dem Internationalität zu den Grundvoraussetzungen gehört, zumindest größere Hexenverfolgungen ausschließen, vergleichbar mit dem benachbarten mittleren und südlichen Kastilien. Dämonologische Literatur aus Portugal ist nicht bekannt.

Westeuropa: England kannte keine dem Kontinent entsprechenden Hexenverfolgungen, da sich hier die Hexentanzvorstellung nicht durchsetzen konnte und das englische common law überdies keine Folter erlaubte. Verfolgt wurde Schadenzauber. In ihren Konjunkturen folgten die englischen witch trials allerdings den kontinentalen: Ende des 16. Jahrhunderts erreichten sie ihren Höhepunkt. Während des Bürgerkrieges kam es Mitte des 17. Jahrhunderts einmal zu einer witch-hunt durch den »Generalhexenfinder« Matthew Hopkins. Dieser für England außergewöhnlichen Aktion fielen etwa 100 Hexen zum Opfer. Insgesamt dürfte die Zahl der Hinrichtungen von Zauberern und Hexen in England entgegen früheren Schätzungen 500 kaum übersteigen.⁶² Immerhin wurden allein auf den englischen Kanalinseln 66 Hexen verbrannt.⁶³ Auch in den englischen und holländischen Kolonien in Nordamerika war man mit Hexenprozessen vorsichtig. Manche Kolonien, beispielsweise Pennsylvania, richteten nie eine Person wegen Hexerei hin. Die erste Hinrichtung wird von 1647 aus Connecticut berichtet. Zur einzigen Hexenverfolgung größeren Ausmaßes kam es 1688–93 im puritanischen Massachusetts, wo von weit über hundert Beschuldigten schließlich 20 zum Tode verurteilt wurden. Vorbild dieser Verfolgung war die vorausgegangene schwedische Verfolgung in Dalarne. Die europäischen Auswanderer auf dem Gebiet der heutigen USA sind damit den Schrecken der Hexenverfolgungen im wesentlichen entkommen.⁶⁴

Etwas anders lagen die Dinge in Schottland, wohin der kontinentale Hexenwahn in den 1560er Jahren durch die calvinistische Mission gelangte. Folter, Hexentanzvorstellung und Verfolgung ähnelten hier den Verhältnissen auf dem Kontinent. Ende der 1580er Jahre erreichten die Verfolgungen ihren Höhepunkt, um dann noch bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts anzudauern. Der hexengläubige King James verfaßte selbst eine »Demonology« (Edinburgh 1597) auf der Grundlage des berühmten Hexenbuches von Jean Bodin. Die Anzahl der Hinrichtungen in Schottland wird auf über Tausend geschätzt.⁶⁵ Die Verfol-

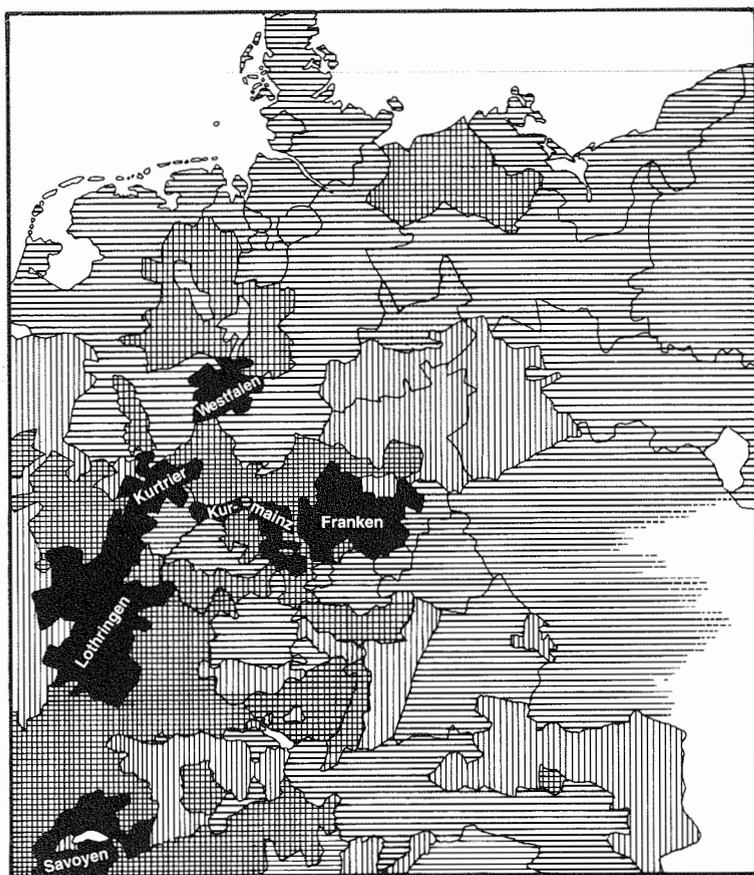
gung war damit schärfer als in England, reichte aber nicht an die der Kernzone der Verfolgung auf dem Kontinent heran.

Keine großen Ausmaße hatten Hexenprozesse im katholischen Irland, wo allerdings die Hexengesetzgebung noch im frühen 19. Jahrhundert gültig war.⁶⁶

Auch die reformierten nördlichen Niederlande, das heutige Holland, wurden von den Verfolgungen weniger betroffen und konnten sich bereits früh davon befreien, nämlich während der Unabhängigkeitskriege gegen die spanische Besatzung.⁶⁷ Dagegen waren die unter habsburgischer Oberhoheit verbleibenden südlichen Niederlande, im wesentlichen das heutige Belgien, mit Sicherheit stärker betroffen, ähnlich den benachbarten französischen und deutschen Regionen. Eine Untersuchung der kleinen Grafschaft Namur ergab, daß dort zwischen 1509 und 1646 144 Personen als Hexen verbrannt worden sind.⁶⁸ Die größte Einzelverfolgung zeigt jedoch, daß auch Belgien nicht zur Kernzone der Verfolgung zählte. Dabei wurden 1613 in dem damals zum spanischen Gelderland gehörenden Roermond 64 Hexen verbrannt.⁶⁹ Auch Luxemburg war vergleichsweise stark von Verfolgungen betroffen, eine neuere Untersuchung kommt für das kleine Land auf über 350 Hexenhinrichtungen.⁷⁰ Hier macht sich bereits die Nachbarschaft der verfolgungsintensiven rheinischen Hochstifte, des Herzogtums Lothringen und der Grafschaft Namur bemerkbar.

Zentraleuropa: Der Schwerpunkt der Hexenverfolgungen lag in Zentraleuropa, in den heutigen Ländern Frankreich, der Schweiz und Deutschland. Die Zahl der Hexenbrände in Frankreich und der Schweiz war bereits vor 1500 in die Tausende gegangen. Gemeinsam mit Deutschland erreichten sie ihren Höhepunkt jedoch erst in den Jahrzehnten zwischen 1560–1630. In diesen Jahrzehnten entstand auch der Großteil der dämonologischen Literatur, und fast hinter jedem Buchtitel stand eine große Hexenverfolgung. Eine verlässliche Gesamtschätzung der Verfolgungen gibt es bislang für keines der drei Länder. Eine Wiedergabe punktueller oder regionaler Untersuchungsergebnisse, die sich auf die wichtigsten bekannten Ereignisse konzentriert, dürfte jedoch für einen gültigen Eindruck genügen. Vor einem häufig begangenen Fehler sei indes gewarnt: Die Nachrichten von großen Verfolgungen lassen sich nicht einfach hochrechnen, sondern sie stehen nur für sich selbst. Wenn an einem Ort Hexen verfolgt wurden, kann man keineswegs auch auf Verfolgungen in der Nachbarschaft schließen.

Die Intensität der Hexenverfolgung in Mitteleuropa



Die größten Verfolgungsgebiete der europäischen Geschichte, 1000 und mehr Hinrichtungen

Kernzone der Hexenprozesse, 100 und mehr Hinrichtungen

Hexenverfolgungen an einzelnen Orten, 20-100 Hinrichtungen

Zone mit geringerem Anteil an Hexenhinrichtungen

Zu den politischen Grenzen vgl. Westermann, *Großer Atlas zur Weltgeschichte*, Braunschweig 1978, 10. Auflage, Seite 92/93 und 96/97.

Frankreich war quasi das Ursprungsland der Hexenverfolgungen, und es nahm dabei weiterhin einen herausragenden Platz ein. Massenverfolgungen ereigneten sich nach wie vor in Süd- und Westfrankreich. In Toulouse wurden bereits 1557 wieder 40 Hexen, in Savoyen Anfang der 1570er Jahre in einer Stadt 80 Hexen hingerichtet.⁷¹ Im Elsaß wurden laut Robbins ab 1575 über 1000 Hexen verbrannt – in Lothringen in nur 15 Jahren von 1580–1595 900 Hexen durch den Richter Nicolas Rémy, den Verfasser der »Dämonolatria«.⁷² In Burgund begannen 1600 unter Leitung des Richters Henry Bouget Hexenverfolgungen, die angeblich 600 Opfer forderten.⁷³ Im französischen Baskenland (Béarn) ließ der Richter Pierre de Lancre um 1609 etwa 600 Menschen verbrennen.⁷⁴ Das in Hexenfragen vorsichtige Parlement de Paris bestätigte zwischen 1564–1640 immerhin 115 von 474 in seinem Einflußbereich (Nordfrankreich ohne Bretagne, Normandie, Burgund und den damals noch nicht zu Frankreich gehörenden Territorien Flandern, Lothringen etc.) ausgesprochene Todesurteile wegen Zauberei, davon allein 84 zwischen 1580 und 1610. Den größten regionalen Anteil an diesen Hinrichtungen hielt die Lothringen benachbarte Champagne.⁷⁵ Um 1600 wurden in den Ardennen »illegal« 300 Hexen hingerichtet.⁷⁶ In der Normandie begannen 1589 und 1600 Hexenverfolgungen.⁷⁷ Im Departement Nord wurden zwischen 1542–1679 90 Hexen verbrannt.⁷⁸ Französische Historiker sind in ihren Aussagen bezüglich der Hexenprozesse leider oft nicht sehr präzise. Laut Le Roy Ladurie »erlebt die Hexerei, die eine Zeitlang abgeebbt war, eine neue aufsteigende Woge, die zur Zeit der großen Scheiterhaufen zwischen 1580 und 1600 den gesamten Süden überschwemmt«.⁷⁹ Muchembled fügt hinzu: »Eine zweite Prozeßwelle entbrannte um 1640 in Burgund, der Champagne der Franche-Comté, dem Languedoc usw., und eine dritte Welle der Verfolgung wütete um 1670 in der Normandie, im Béarn und in der Guyenne.«⁸⁰ Man wird die Zahl der Hexenhinrichtungen auf dem Gebiet des heutigen Frankreich im 16. und 17. Jahrhundert auf mehrere Tausend schätzen können, zusammen mit denen des 14. und 15. Jahrhunderts gelangt man vielleicht in den Bereich fünfstelliger Zahlen. Bezogen auf ihre Größe und Bevölkerungszahl wurde vielleicht die Schweiz, genauer gesagt die Westschweiz, am stärksten von Hexenverfolgungen heimgesucht. Bader zählte in einer älteren Untersuchung 5417 Hexenhinrichtungen, von denen allein 3371 auf den Kanton Vaud (Waadt) entfielen. Die Gesamtzahl der Hinrichtungen dürfte jedoch noch um einiges höher liegen. Den Kanton Valais (Wallis) setzt Bader

mit 212 Hinrichtungen an, doch könnte diese Zahl zu gering veranschlagt sein. Bader gibt folgende Aufstellung:

<i>Kantone</i>	<i>Hexenhinrichtungen</i>
Zürich	80
Bern	54
Luzern	165
Uri	3
Schwyz	35
Unterwalden	172
Glarus	1
Zug	22
Freiburg	332
Solothurn	59
Basel-Stadt	14
Basel-Land	80
Appenzell	62
St. Gallen	24
Graubünden	246
Aargau	63
Thurgau	2
Tessin	129
Waadt	3371
Wallis	212
Neuenburg	226
Genf	65
Schaffhausen	—
	5417 ⁸¹

Bader bot mit seinem vorsichtigen Zahlenwerk die Voraussetzung zu weiteren Forschungen. In Einzelfällen konnte inzwischen gezeigt werden, daß sich bei sorgfältigen Recherchen eine noch größere Intensität der Verfolgungen nachweisen läßt. In den bei Monter zusammengefaßten Ergebnissen erhöhen sich die Hexenhinrichtungen des Kantons Luzern auf 270, die Genfs auf 68, Basel-Land auf 102.⁸² Auch im Falle der Schweiz könnte die Zahl der Opfer der Hexenverfolgungen sich einer fünfstelligen Zahl genähert haben.

Später als in Frankreich und der Schweiz, doch dafür um so heftiger begannen die Verfolgungen in Deutschland. Ein Grund dafür könnte in

der enormen politischen Zersplitterung Deutschlands in der frühen Neuzeit liegen. Kleinstterritorien konnten hier umfangreiche Verfolgungen durchführen, ohne daß sie durch übergeordnete Instanzen gebremst worden wären. Wie in Frankreich und der Schweiz wurden an manchen Orten – etwa in der Reichsstadt Frankfurt⁸³ – gar keine Hexen verbrannt, an anderen Orten dafür um so mehr. Schließlich hat sich auch gezeigt, daß über politische Grenzen hinweg ganze Regionen und zusammenhängende Landstriche ein gemeinsames Verhalten zeigten. Nach Schormann⁸⁴ unterscheiden wir eine prozeßärmere Zone im Norden und Osten sowie im Südosten, bestehend aus dem Nieder- rheingebiet, den nord- und ostdeutschen Tiefebene. Geographisch handelte es sich dabei um die vom Einfallstor des Hexenwahns im Südwesten am weitesten entfernten Gebiete. Politisch sind dies angrenzend an Holland die Herzogtümer Jülich, Kleve, Berg und die Gft. Ostfriesland im Nordwesten; Holstein und Pommern im Norden; Kurbrandenburg, Kursachsen, die Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth und die Oberpfalz im Osten; sowie Kurbayern, Österreich und Tirol im Südosten. Für damalige deutsche Verhältnisse waren dies lauter relativ große Flächenstaaten. Zu denken gibt dabei, daß auch die anderen Flächenstaaten, nämlich die beiden Hessen, Württemberg und vermutlich die Kurpfalz nur geringe Verfolgungen vermelden. Auch sie sind – gemessen an Ausdehnung und Bevölkerungszahl – ebenso deutlich unterrepräsentiert wie die Mehrzahl der deutschen Reichsstädte.

Demgegenüber stand eine »Kernzone der Hexenprozesse«, die sich mit dem Raum der größten territorialen Zersplitterung deckt. Dabei handelt es sich um den deutschen Südwesten, das Rheinland, Saarland, Franken, Teile Hessens und der sächsischen Herzogtümer, das Herzogtum Westfalen und kleinere nordwestdeutsche Territorien.

Geordnet nach den heutigen Bundesländern ergeben sich bei der Auswertung der Literatur⁸⁵ etwa folgende Größenordnungen der Hexenverfolgungen in den einzelnen Regionen. (In Klammern Zahlenangaben der größten bekannten Hexenverfolgungen gemäß der damaligen politischen Verantwortlichkeit, die die Zusammensetzung des Zahlenmaterials erkennen lassen.)

BRD (nach Bundesländern):

Hexenverbrennungen

Baden-Württemberg über 4000
(Darunter allein in der Fürstpropstei Ellwangen über 400, in Rottenburg 148, in Mergentheim 125, in Wertheim 100)

Bayern (Franken) über 4000
(Darunter allein im Hochstift Würzburg über 1200, im Hochstift Bamberg 900, Hochstift Eichstätt über 400, Freigericht Alzenau über 139)

Bayern (Altbayern, Schwaben) über 1000
(Fürstentum Bayern 300, Hochstift Augsburg 200, Hochstift Freising 100, Pfalz-Neuburg 100)

Hessen über 1850
(Allein Kurmainz über 1000, Grafschaft Nassau über 400, Fürstabtei Fulda über 250, Grafschaft Waldeck über 200, Grafschaft Isenburg über 114)

Saarland über 500

Rheinland-Pfalz über 1000
(Allein in Kurtrier über 1000)

Nordrhein-Westfalen über 1200
(Allein das kurkölnische Herzogtum Westfalen über 800, Grafschaft Lippe 300, Stift Minden über 100, Hochstift Münster große Hexenprozesse)

Niedersachsen über 800
(Allein in der Grafschaft Schaumburg 200, Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel über 176, Calenberg über 60, Braunschweig-Lüneburg über 75, im Hochstift Osnabrück über 250)

DDR:

Mecklenburg über 1000 (?)

Sachsen-Anhalt
(Viele Hexenprozesse in den anhaltischen Fürstentümern und im Harzgebiet, in Quedlinburg 1589 Verbrennung von 133 Hexen an einem Tag)

Thüringen

(Viele Hexenprozesse in den kleineren sächsischen Fürstentümern, in der Grafschaft Henneberg allein 197 Hexen)

Österreich über 1000 (?)

Wenn man berücksichtigt, daß mit den hier zusammengetragenen Daten für Deutschland in einigen Regionen nur die bekannten großen Verfolgungen angeführt werden können, da insbesondere von der historischen Forschung der DDR noch manche Detailarbeit zu leisten ist, so kann man für Deutschland sicher über 15000, vielleicht sogar über 20000 Hexenverbrennungen annehmen. Zehnmal so hohe Zahlen, wie sie auch in vorsichtigeren Schätzungen zum Teil noch erscheinen, sind überhöht und sollten in seriösen Darstellungen nicht mehr verwendet werden. Vergleicht man die Daten und Zahlen für Deutschland mit denen des übrigen Europa, so kann man erkennen, daß Deutschland im Vergleich zu den anderen Hauptländern der Verfolgung sich spät mit den Hexen zu beschäftigen begann, dann aber in einigen Regionen, und zwar den politisch am meisten zersplitterten, besonders hart gegen die vermeintlichen Schädlinge vorgegangen wurde.

Bezüglich der tatsächlichen Ausmaße der europäischen Hexenverfolgungen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit herrschten und herrschen in der Sekundärliteratur teilweise phantastische Vorstellungen. Die Anzahl der Opfer wurde auf bis zu 9 Millionen hochgerechnet, was allein schon angesichts der früheren Bevölkerungszahlen als ganz absurd erscheint. Die Nebel der Geschichte scheinen sich nun jedoch soweit zu lichten, daß man die Zahl der Hexenhinrichtungen in Europa eher auf einiges unter 100000 schätzen muß.

Man muß sich jedoch im klaren darüber sein, daß Hinrichtungen nur die absolute »Spitze des Eisbergs« ausmachen. Daneben dürfte es mindestens noch einmal so viele Menschen gegeben haben, die wegen schweren Hexereiverdachts verbannt worden sind, und noch einmal so viele, die andere geringere Strafen wegen dieses Verdachts von Gerichten wegen erleiden mußten. Die breite Basis des Bergs von Hexereiverdächtigungen dürfte jedoch überhaupt nicht vor die Gerichte gelangt sein, weil in den meisten Zeiten Anklagen wegen Hexerei für die Kläger oder Denunzianten zu riskant waren, da sie keine stichhaltigen Beweise für ihre Vermutungen beibringen konnten. Hier liegt jenseits der spektakulären Hinrichtungen die eigentliche Problematik: Bis zum 18.



Verbrennung. Kupferstich aus: Johann Luyken, Schau-Bühne der Märtyrer, um 1700.

Oberdeutschland noch zwei ganz große Hexenverfolgungen, die als Indikator für die nunmehr veränderte Einstellung gelten können: In der Grafschaft Vaduz wurden 1648–51 und 1677–80 ungefähr 300 Menschen als Hexen verbrannt. Diese Verfolgung verlief nach dem traditionellen Muster. Nach Anrufung des Kaisers durch Landstände und Klerus wurde der Landesfürst Ferdinand Carl Franz von Hohenems 1684 abgesetzt, wegen eines »ungerechten« Prozesses. Die restlichen dreißig Jahre seines Lebens mußte er in einem Gefängnis des Fürststabs von Kempten verbringen, sein Land wurde derweil von dem Abt verwaltet – ohne Hexenprozesse – und dann neu verleht (heutiges Fürstentum Liechtenstein). – Nicht weit entfernt, im Hochstift Salzburg, wurden 1677–1681 in dem berühmten Zauberer-Jackl-Prozeß etwa 140 Personen als Hexen hingerichtet. 90 Prozent der Hingerichteten bei dieser Verfolgung waren Bettler. Solche Personen verfügten über keine Lobby, und dieser Prozeß galt auch 1749 in Zedlers Universal-Lexikon,

Artikel »Zauberey«, als »gantz frisches Exempel« für einen gerechten Prozeß.⁸⁷

Beim Einsetzen der Grundsatzdebatten der Frühaufklärung über das Hexenthema war damit die Gefahr großer Verfolgungen bereits gebannt. Hexenverbrennungen waren durch die früheren Diskussionen bereits selten geworden und erschienen als Merkmal gesellschaftlicher Rückständigkeit. Galten auch die alten Bücher der Verfolgungsgegner Johann Weyer (1563), Reginald Scot (1584) und Friedrich Spee (1631) noch als Klassiker, die immer wieder neu gedruckt wurden, so setzte in England in den 1670er Jahren mit John Websters »The Displaying of Supposed Witchcraft« eine neue Form der radikal skeptischen polemischen Literatur gegen Hexenprozesse ein. In Holland zog 1691 der Cartesianer Balthasar Bekker mit seiner »De betoverde Wereld« nach, und in Deutschland leitete 1701 Christian Thomasius den Endkampf gegen die Hexenprozesse ein. Hexenhinrichtungen waren jedoch vor dem Erscheinen dieser Schriften in den jeweiligen Ländern bereits sehr selten. Nur in rückständigen Ecken Europas, inzwischen vornehmlich in katholischen Ecken Mittel- und Osteuropas, die wie Ungarn an den früheren großen Verfolgungen gar keinen Anteil gehabt hatten, wurden weiterhin immer wieder einzelne Personen als Hexen verbrannt. Erst ab 1750 transferierte die italienische Hochaufklärung (Tartarotti, Muratori, Maffei) die grundsätzliche Auseinandersetzung über das Hexenthema in den katholischen Bereich, wo sie 1766–70 von München ausgehend auch in Deutschland große Resonanz fand.⁸⁸

Die letzte legale Hexenhinrichtung auf Reichsboden ereignete sich 1775 in der nunmehr reaktionären Fürstabtei Kempten, in Europa im protestantischen Schweizer Kanton Glarus 1782. Die Folter war zu diesem Zeitpunkt in vielen europäischen Ländern noch nicht abgeschafft, ebensowenig die Gesetzgebung gegen Hexerei. Die Ära der Hexenhinrichtungen war jedoch beendet.

Nachbemerkung: Als interessantes historiographisches Detail sei bemerkt, daß in der wissenschaftlichen Literatur von 1700 bis 1933 davon ausgegangen worden war, daß sich eine den Hexenverfolgungen vergleichbare unmenschliche Vernichtung von Menschenleben in Friedenszeiten auf dem Boden europäischer Kulturnationen nicht mehr ereignen könnte.